Kreisvorstand

Der Kreisvorstand ist ein Organ unseres Kreisverbandes. Er setzt sich aus dem/der Kreiskassierer*in und weiteren 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

Hauptaufgabe des Kreisvorstandes ist es, die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen. Dazu hat er die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Das heißt, der Kreisvorstand kann im Namen des Kreisverbandes Verträge anbahnen und abschließen. Dieses Recht kann er in einzelnen Fällen bis zu einer Summe von 3.000 Euro (gemäß Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung) sowie im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans ausüben. Der Kreisvorstand vertritt die Partei im Kreisgebiet auch gegenüber der Öffentlichkeit, gibt Pressemitteilungen heraus und führt die Öffentlichkeitsarbeit für den Kreisverband durch.

Ferner ist der Kreisvorstand verantwortlich für

- die Durchführung von Kreismitgliederversammlungen sowie Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Bewerber*innen für Landtag und Bundestag,
- die Durchführung von Aufstellungsversammlungen zur Kreistagswahl in denjenigen Wahlkreisen, in welchen kein einheitlicher Ortsverband besteht,
- die rechtzeitige Einreichung der Wahlvorschläge für öffentliche Wahlen,
- die vorbereitende Planung für Wahlkämpfe, bevor die von der Kreismitgliederversammlung eingesetzte Wahlkampfkommission tagt,
- die Planung und Durchführung von öffentlichen politischen Veranstaltungen im Rahmen der politischen Willensbildung nach Art. 21 GG,
- die Koordinierung der Politik und Vernetzung der politischen Akteure und Gremien im Kreisverband,
- die Beratung der Ortsverbände im Kreisverband,
- die Mitgliederbindung und -betreuung (der Vorstand ist die erste Anlaufstelle für Mitgliederanliegen),
- die Aufnahme von Mitgliedern in die Partei (für den Bereich des Landkreises Tübingen),
- die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederkartei des Kreisverbandes aufgrund säumiger Beiträge oder wenn unbekannt verzogen (nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes),
- die Beantragung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern bei der Landesschiedskommission.

Der Kreisvorstand hat eine Verantwortung als Arbeitgeber sowohl gegenüber der Kreisgeschäftsführerin, als auch gegenüber weiteren Angestellten und im Wahlkampf auch gegenüber Wahlkampfmanager*innen und Praktikant*innen.

Der Vorstand trifft sich in der Regel alle 14 Tage zu Sitzungen, manchmal aber auch wöchentlich. Je nach Ereignis (Vorbereitung Wahlkampf/Nominierung) kann die Vorstandsarbeit bis zu 30 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit im Monat umfassen. Die Kreisvorstandssitzungen finden als Videokonferenz oder in Präsenz im Grünen Büro statt.

www.gruene-tuebingen.de